

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 17/2024
ausgegeben am: 06.03.2024

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Montag, 11. März 2024, 18.00 Uhr,
Seniorentagesstätte Ruchheim, Schloßstr. 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Vorstellung von Herrn Polizeihauptkommissar Frederik Spörl
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Aufstellen eines Hundekotbeutelspenders samt Abfalleimer Ecke Wolfsgrube und Königsbergerstraße
5. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Ruchheim
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Taktung Bus/Bahnverbindung
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand zum Umbau des Gemeinschaftshauses in Ruchheim
8. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Entnahme von Wasserproben aus dem Riedgewanngraben

9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Reinigung des kleinen Grabens Hinterm Dorf Richtung Vogelwiese
10. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Positionierung der Müllbehälter auf dem Gelände des GAG-Baus in Ruchheim Nord-Ost
11. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Ortsteil Nord-Ost und Ortskern
12. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Parkplatzprobleme in Ruchheim Nord-Ost
13. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Seniorengerechtes und schwerbehindertengerechtes Wohnen in Ruchheim
14. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Sauberkeit in Ruchheim - Umreifungsbänder und Folien in der Umwelt
15. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie in Ruchheim
16. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Stand der kommunalen Wärmeplanung in Ludwigshafen

Ludwigshafen am Rhein, 06.03.2024

gez.
Dennis Schmidt
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Dienstag, dem 12.03.2024, 17.00 Uhr,
Aula BBS Wirtschaft I, Mundenheimer Straße 220,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Einwohnerfragestunde
3. Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerungsmaßnahme Mitte / Innenstadt:
Erfassung des Passantenaufkommens mittels Auswertung von Handydaten
4. Umstrukturierung des Bereichs Grünflächen und Friedhöfe
- 4.1 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung Umstrukturierung Bereich "Grün"
5. Antrag des Ortsvorstehers
Kindertagesstätte Lichtenberger Ufer

6. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum
Instandhaltung des Platanenhains
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Information zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Grundschulen im Ortsbezirk
8. Antrag Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum
Errichtung von Fahrradständern auf dem Schulgelände der Brüder-Grimm- Grundschule
9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parkmöglichkeiten bzw. Plätze für Fahrräder, E-Roller, E-Autos, Car-Sharing im Ortsbezirk
10. Antrag Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum
Erneuerung der Sitzbänke im Ludwigspark
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Begehung der Parkinsel
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kooperation mit Polizei, Ordnungsamt zur Sicherheit am Lichtenberger Ufer und Netto-Parkplatz
13. Antrag Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum
Maßnahmen zur Beruhigung der Mundenheimer Straße
14. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Alkoholverbot am Berliner Platz
15. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Ampel Fußgängerüberweg Wrede-/ Ludwigsstraße
16. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Kontrollen in der Ludwigsstraße zwischen Wredestraße/Kaiser-Wilhelm-Straße
17. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Gebührenfreie öffentliche Toiletten in der Innenstadt
18. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Einsatz von Elektrobussen in der Nacht
19. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Neupflanzung von Bäumen am Berliner Platz
20. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Benckiservilla und deren Nutzung

Ludwigshafen am Rhein, 05.03.2024

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gemo) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2024 folgende Änderungssatzung

§ 1

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Maßstab ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 28.02.2024

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.06.2023 zur wesentlichen Änderung der Acrylester-Fabrik II.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau D 734, Anlagen-Nr. 10.03, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/39

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 27.02.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.04.2023 zur wesentlichen Änderung der Anlage Acrylmonomere Süd.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung und apparative Ergänzung der DMA3-Anlage

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau G 403, Anlagen-Nr. 11.03, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/29.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 27.02.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.04.2023 zur wesentlichen Änderung der Anlage Steamcracker I.

Vorhaben: Ersatz der Gasturbine

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau V 101, Anlagen-Nr. 23.05, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/20

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 27.02.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.04.2023 zur wesentlichen Änderung der TDI-Fabrik.

Vorhaben: Vernichtung Flüssig-Phosgen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau D 818, Anlagen-Nr. 34.10, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/39

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 27.02.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.10.2023 zur wesentlichen Änderung der Abgasverbrennungsanlage CI Süd.

Vorhaben: Neue Abgasverbrennungsanlage CI Süd

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau D 506, Anlagen-Nr. 08.08, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/51

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 27.02.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.